

ZH_OBERGERICHT SB220560 vom 14. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220560

FR: ZH_OBERGERICHT SB220560 du 14 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220560 del 14 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Anklagevorwurf In der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 23. März 2022 wird der Beschuldigten kurz zusammengefasst vorgeworfen, sie habe sich anlässlich einer unbewilligten Demonstration der Organisation "C._____" am tt.mm.2021 von ca. 13.10 Uhr bis ca. 13.20 Uhr zusammen mit drei weiteren Personen auf der Höhe D._____-strasse .../E._____-strasse in Zürich auf die Fahrbahn gesetzt und damit den Strassenverkehr blockiert, zahlreiche Verkehrsteilnehmer dazu ge- zwungen, nicht weiterfahren zu können, im Stau stecken zu bleiben und dadurch

- 5 - Zeit zu verlieren. Diese Folgen ihres Verhaltens habe die Beschuldigte beabsich- tigt oder zumindest in Kauf genommen (Urk. 16 S. 2).

E. 2

Vorwurf der versuchten Nötigung Der Vorwurf der versuchten Nötigung wurde von der Staatsanwaltschaft erstmals in der Berufungserklärung im Sinne eines Eventualantrags eingebracht (Urk. 40 S. 2). Es stellt sich die Frage, ob dieser Vorwurf von der Anklage abgedeckt ist oder eine Verletzung des Anklageprinzips vorliegt. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 und Art. 325 StPO

- 10 - festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegen- stand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklageschrift hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzi- se zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht ge- nügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 144 I 234 E. 5.6.1; BGE 143 IV 63 E. 2.2; BGE 141 IV 132 E. 3.4.1; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_1239/2021 vom 5. Juni 2023 E. 1.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt ein Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor, wenn die Täterin sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt und ihre Tatentschlossenheit manifestiert hat, ohne dass alle ob- jektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht sind (BGE 140 IV 150 E. 3.4; BGE 137 IV 113 E. 1.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_759/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 1.2; je mit Hinweisen). Bei einem Versuch geht der subjektive Wille der Täterin folglich über den objektiv erfüllten Tatbestand hinaus, weshalb der blosse Vor- wurf, dass die in der Anklage umschriebenen objektiven Tatumstände (Tathand- lungen, Taterfolg etc.) vom Wissen und Willen des Täters gedeckt sind, oder gar ein blosser Verweis auf den gesetzlichen Straftatbestand nicht genügt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_633/2015 vom 12. Januar 2016 E. 1.4.1; 6B_100/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 2.3.3). Die Anklage hat bei einem Versuch neben

der inkriminierten Handlung daher insbesondere auch die hinsichtlich des (nicht eingetretenen) Erfolgs bestehenden Vorsatzelemente aufzuführen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1404/2020 vom 17. Januar 2022 E. 2.2.2; HEIMGARTNER/NIGGLI, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2023, N 35a zu Art. 325 StPO). In der zu beurteilenden Anklageschrift werden die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale einer vollendeten Nötigung umschrieben (Urk. 16 S. 2). Die Umgrenzungsfunktion der Anklageschrift steht jedoch einer Würdigung des angeklagten Verhaltens als versuchte Nötigung nicht entgegen (analog dem Grundsatz a maiore ad minus). So gehen die Feststellungen zum objektiven Sachverhalt

- 11 - nicht über den Anklagesachverhalt hinaus. Vielmehr wurde erkannt, dass sich der Anklagesachverhalt nur teilweise erstellen lässt und im erstellten Umfang nicht sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 181 StGB erfüllt. Es wurden keine Sachverhaltselemente als erstellt erachtet, die in der Anklageschrift nicht genannt werden. Auch in subjektiver Hinsicht würde ein Schuldspruch wegen versuchter Tatbegehung nicht über den angeklagten Sachverhalt hinausgehen. Die Umschreibung des subjektiven Sachverhalts einer vollendeten Nötigung bringt es gerade mit sich, dass aus der Anklageschrift hervorgeht, dass der Vorsatz der beschuldigten Person sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale (Tathandlungen, Taterfolg etc.) umfasst, welche sich effektiv als nicht vollständig erfüllt erweisen. So auch hier: Der Beschuldigte wird im Strafbefehl konkret vorgeworfen, sie habe beabsichtigt oder zumindest in Kauf genommen, durch ihr Verhalten den Strassenverkehr zu blockieren und zahlreiche Verkehrsteilnehmer zu zwingen, nicht weiterfahren zu können, im Stau stecken zu bleiben und dadurch Zeit zu verlieren (Urk. 16 S. 2). Damit wird ausreichend festgehalten, dass die Beschuldigte subjektiv eine Blockierung des Verkehrs auf der E.____-strasse angestrebt habe, die über die erstellte Verhinderung der Weiterfahrt für 3 bis 5 Minuten hinausgeht. Die Umgrenzungsfunktion der Anklageschrift wird folglich durch eine Würdigung des angeklagten Verhaltens als versuchte Nötigung nicht tangiert. Die Beschuldigte verteidigte sich bis anhin gegen den Anklagevorwurf der vollendeten Nötigung. Ausgehend von der Umschreibung des Sachverhalts in der Anklageschrift war es ihr jedoch ohne Weiteres möglich, sich im Berufungsverfahren auch gegen den Vorwurf einer versuchten Tatbegehung ausreichend zur Wehr zu setzen. Dies belegt der ausführliche und detaillierte Parteivortrag ihrer amtlichen Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 62 S. 4 ff.). Inwiefern eine wirksame Verteidigung erschwert oder gar verunmöglicht worden sein soll, ist nicht ersichtlich. Folglich ist auch die Informationsfunktion der Anklageschrift ausreichend gewahrt. Eine Verletzung des Anklageprinzips liegt nicht vor. Die Staatsanwaltschaft begründet den Eventualvorwurf der versuchten Nötigung damit, dass die Beschuldigte und die weiteren Teilnehmerinnen der illegalen Aktion die E.____-strasse nicht freiwillig wieder freigegeben hätten. Vielmehr hätten

- 12 - sie durch die Polizei weggetragen werden müssen. Dies zeige ihre Absicht, möglichst lange auf dem Fussgängerstreifen an der Verzweigung D.____-strasse/E.____-strasse sitzen zu bleiben und dadurch den Verkehr bis auf Weiteres zu blockieren. Dies habe nur durch das rasche Eingreifen der Polizei verhindert werden können. Sollte das Gericht der Auffassung sein, dass der objektive Tatbestand der Nötigung durch das angeklagte Verhalten der Beschuldigten nicht erfüllt sei, so sei dennoch eine versuchte Tatbegehung zu prüfen, nachdem ihre Mitdemonstrierenden und sie alles

vorgekehrt hätten, was aus ihrer Sicht notwendig gewesen sei, um ihr Ziel zu erreichen (Urk. 61 S. 12 f.). Vorstehend wurde festgestellt, dass die kurzfristige, nur wenige Minuten dauernde Verhinderung der Weiterfahrt durch die stillschweigende Sitzaktion der Beschuldigten und die drei weiteren Teilnehmerinnen den objektiven Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB nicht erfüllt. Zu prüfen ist nachfolgend, ob die Beschuldigte eine Blockierung des Verkehrs an der Verzweigung D._____-strasse/E._____-strasse beabsichtigte, die massgeblich über das erstellte Ausmass hinausgeht. Dazu ist festzuhalten, dass die Aktion vom tt.mm.2021 angekündigt war (vgl. Urk. 30/11; Urk. 53/2 S. 6 f.). Dies erlaubte der Polizei, sich entsprechend vorzubereiten. Als die drei Aktivistinnen von "C._____" vom Hauptbahnhof Zürich kommend an der Verzweigung D._____-strasse/E._____-strasse eintrafen, hielt sich dort bereits ein Polizeiaufgebot bereit. Dennoch setzten sich die Aktivistinnen und mit ihnen auch die Beschuldigte auf den Fussgängerstreifen, woraufhin sie von der Polizei dazu aufgefordert wurden, sich innert einer Frist von 5 Minuten zu entfernen. Nach dieser Aufforderung war der Beschuldigten bewusst, dass sie nach Ablauf der angesetzten Frist nur noch wenige Minuten auf dem Fussgängerstreifen verbleiben können, bis sie zusammen mit den drei Aktivistinnen von der Polizei weggetragen würde. An den vorhergehenden Tagen war die Polizei ebenfalls bestimmt gegen Aktivistinnen und Aktivisten von "C._____" vorgegangen und hatte deren Aktionen in der Zürcher Innenstadt jeweils innert kurzer Frist bzw. sogar vor deren Beginn aufgelöst, worüber in den Medien berichtet worden war. Dass die Beschuldigte den vor dem Lichtsignal wartenden Verkehr wesent-

- 13 - lich länger blockieren wollte, lässt sich nicht erstellen. So leistete sie keinen Widerstand, als die Polizei sie vom Tatort entfernte. Zudem betonte sie wiederholt, dass es ihr um die politische Meinungsäusserung gegangen sei. Sie habe auf die drohende Klimakrise aufmerksam machen und die Untätigkeit der Schweizer Behörden kritisieren wollen (vgl. Urk. 31; Beilage zu Urk. 62). Die Adressaten ihrer Anliegen waren jedoch nicht die Verkehrsteilnehmer auf der E._____-strasse. Mit diesen entwickelte sich kein Austausch über die schädlichen Auswirkungen des Individualverkehrs auf die Umwelt. Auch die Plakate der Aktivistinnen von "C._____" dürften all diejenigen Autofahrer, welche nicht direkt vor dem Lichtsignal standen, nicht wahrgenommen haben. Vielmehr ging es der Beschuldigten und den drei weiteren Teilnehmerinnen darum, die Aufmerksamkeit der Medien und der breiteren Öffentlichkeit zu erlangen. Da sich bereits vor Beginn der Sitzaktion mehrere Journalistinnen und Journalisten an der Verzweigung D._____-strasse/E._____-strasse eingefunden hatten und das Geschehen mitsamt der Anliegen der Beschuldigten dokumentierten, bestand kein Anlass, den Verkehr auf der E._____-strasse über die erstellte Dauer von maximal 5 Minuten hinaus zu blockieren. Unter diesen Umständen lässt sich nicht argumentieren, sie habe es auf eine längere Blockade angelegt, weshalb ihr Verhalten als versuchte Nötigung zu qualifizieren sei. Die Beschuldigte ist folglich auch von diesem Vorwurf freizusprechen. IV. Löschung des DNA-Profiles und des erkennungsdienstlichen Materials Da die Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen ist, sind das über sie erstellte DNA-Profil und das erkennungsdienstliche Material gestützt auf Art. 16 Abs. 1 lit. c DNA-Profil-Gesetz (SR 363) und Art. 261 Abs. 1 lit. b StPO zu vernichten. V. Genugtuung Die Vorinstanz hat der Beschuldigten für die unrechtmässig erlittene Haft von zwei Tagen eine Genugtuung von Fr. 400.– aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 38 S. 8 f.; Urk. 6/1+6). Angesichts des auch im Berufungsverfahren ergehenden Freispruchs ist die Zusprechung einer Genugtuung unter Hinweis auf die

- 14 - Begründung der Vorinstanz in dieser Höhe zu bestätigen, was auch dem Antrag der Beschuldigten entspricht (Urk. 62 S. 1). VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Wie vorstehend aufgezeigt wurde, ist die Beschuldigte von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 2 und 3) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO e contrario). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Vorliegend unterliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung vollumfänglich. In solchen Konstellationen trägt der verfahrensführende Kanton die Kosten (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, N 3 zu Art. 428 StPO). Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt dementsprechend ausser Ansatz. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind entsprechend ihrer Honorarnote vom 4. Juli 2023 und unter Hinzurechnung einer zusätzlichen halben Stunde für die Berufungsverhandlung auf Fr. 4'300.– festzusetzen (inkl. MWST; vgl. Urk. 54) und auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.